

Klimaschutzfonds-Förderrichtlinie des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Süd-Ost (Stand November 2023)

1. Gegenstand der Förderung

Nach § 5 Abs. 1 Klimaschutzgesetz (KISchG, <https://kirchenrecht-ekbo.de/document/47172>) werden ab dem 1. Januar 2023 kreiskirchliche Klimaschutzfonds gebildet. Aus diesen Mitteln sollen Maßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gefördert werden, die die CO_{2e}-Emissionen im Bereich kirchlicher Gebäude deutlich senken. Die Förderung soll die Bau- und Planungsmehrkosten auf Grund des Einsatzes klimafreundlicher Technologien oder Bauweisen gegenüber zulässigen, baufachlich sinnvollen, konventionellen Technologien abdecken. Ziel ist es, den Gebäudebestand bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten.

2. Antragsverfahren auf Mittel aus dem Klimaschutzfonds

Antragsberechtigt sind der Kreiskirchenrat, die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden sowie die berechtigten Wirtschaftler oder Geschäftsführer der KITAS und Friedhöfe. Voraussetzung ist die Einzahlung in den Klimaschutzfonds für das entsprechende Gebäude. Eine anteilige Verpflichtung zur CO_{2e}-Abgabe (gemischtgenutzte Gebäude) führt zu einer anteiligen Förderung. Die Inanspruchnahme einer Förderung schließt eine spätere Härtefall-Befreiung von der Zahlungspflicht nach § 5 Absatz 5 des KISchG aus.

Anträge sind schriftlich oder elektronisch per E-Mail bei der Suptur einzureichen. Diese leitet die Unterlagen zur Vorprüfung an den Klimakümmerer und den Bauberater weiter und beteiligt das KVA zwecks Finanzierung.

Antragsfristen:

- Anträge zu Planungskosten und zur Vorbereitung einer Maßnahme können über das ganze Jahr gestellt werden.
- Anträge zu Bauvorhaben sind bis zum 31. März und 30. September des Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

Bei Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen sind nur die nachfolgenden Nummern 1-3 erforderlich, bei Bauvorhaben sämtliche Anlagen.

1. Nutzungskonzept für das betreffende Gebäude zum Nachweis der langfristigen Nutzung in der Gemeinde (Art und Anzahl momentan stattfindender Veranstaltungen, Teilnehmerzahlen etc.);
2. Beschreibung der Maßnahme / Maßnahmenkatalog;
3. Kostenberechnung oder Kostenschätzung nach DIN 276 oder miteinander vergleichbare Kostenvoranschläge (gemäß Vergabeordnung Bau der EKBO verpflichtend ab 5.000 €);
4. Bei Baudenkmalen: denkmalrechtliche Erlaubnis (ersatzweise der Antrag dazu);
5. Finanzierungsplan - mit dem KVA abgestimmt

Sowie zusätzlich ab 50.000 EUR:

6. Nachweis der klimabedingten Mehrkosten¹
7. Gesamtenergiekonzept eines Energieberaters, Fachplanungs-, Architektur- oder Ingenieurbüros incl. Berechnung über die voraussichtliche Reduzierung der CO_{2e}-Emissionen (Vergleichsberechnung zwischen alter und neuer Anlage);

Die Entscheidung auf Förderung über Planungskosten treffen Klimakümmerer und Bauberater im 4-Augen-Prinzip, in Vertretung der kreiskirchliche Bauausschuss.

Die Bewilligung der Mittel für die eigentlichen Bauvorhaben erfolgt nach Votum des kreiskirchlichen Bauausschusses durch Beschluss des Kreiskirchenrates.

3. Förderfähige Maßnahmen

Folgende Vorhaben sind beispielhaft förderfähig; die Auflistung ist nicht abschließend. Vorhaben bis 1.500,00 EUR werden nicht gefördert. Die Förderung von Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen nach 3.1 bleiben hiervon unberührt.

3.1. Förderung von Beratungen, Planungen und Konzepten

Durch geeignete Fachleute durchgeführte Fachplanungen können mit dem Ziel gefördert werden, eine deutliche Reduzierung der CO_{2e}-Emissionen, bezogen auf die bisherigen Emissionen, zu erreichen. Bei komplexen Gesamtmaßnahmen erfolgt die Förderung der Planungskosten anteilig (im Sinne der klimabedingten Mehrkosten).

Der Planungskostenzuschuss beträgt 80%, höchstens jedoch 5.000 €. Diese Förderung kann von den Antragsberechtigten unter 2. vorab gesondert beantragt werden. Eine kostenpflichtige Fachplanung ist nicht in jedem Fall erforderlich.

3.2. Förderung klimafreundlicher Heiztechnologie und energetischer Gebäudesanierung

I. Der Austausch bzw. Ergänzung von Heizungsanlagen (Hybridmodell), die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, wird durch eine Mitfinanzierung beim Einbau einer klimafreundlichen Heizungstechnologie gefördert. Als klimafreundliche Maßnahmen gelten insbesondere:

1. Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung
2. Photovoltaikanlagen in Verbindung mit Wärmeerzeugung (z.B. Wärmepumpe)
3. Stromspeicher zur Speicherung des selbst erzeugten Ökostroms in Verbindung mit der Wärmeerzeugung. Die Kapazität des Speichers muss mindestens 10 kWh betragen.
4. Erd-/Wasser-/Luftwärmepumpen, Blockheizkraftwerke (BHKW), Anschluss an Fern- bzw. Nahwärmenetze oder Holzpellet-/Hackschnitzelheizungen
5. Körpernahe Heizungssysteme in Sakralbauten (z.B. Infrarotheizungen, Sitzbankheizungen)
6. Gebäudedämmung in bauphysikalisch geeigneten Fällen, gemäß § 4 Klimaschutzgesetz der EKBO
7. Energetische Aufrüstung von denkmalgeschützten Bauteilen (z.B. historische Fenster, Eingangstüren oder Portale)
8. Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik

¹Klimabedingte Mehrkosten sind Kosten, die eine einfache Erneuerung / Sanierung / Instandhaltung überschreiten.

- II. Die energetische Sanierung von Gebäuden mit dem Ziel, einen Niedrigenergie- oder Passivhausstandard zu erreichen, ist förderfähig. Einzelmaßnahmen, die zur Verringerung der durch den Gebäudeenergiebedarf verursachten Treibhausgasemissionen beitragen und den genannten Standard zum Ziel haben, sind förderfähig. Als zu erreichender Standard² wird festgelegt:
- Bestandsgebäude, die nicht unter den Denkmalschutz fallen, müssen den für Neubauten definierten Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2016 erfüllen;
 - Bestandsgebäude, die unter den Denkmalschutz fallen, müssen den für das Referenzgebäude definierten Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2016 zuzüglich 60 % beim Primärenergiebedarf beziehungsweise 75 % bei den Transmissionswärmeverlusten erfüllen;

3.3. Fördervoraussetzungen

- Der wirtschaftliche Wert des Gebäudes, die voraussichtliche Nutzungsintensität und die zu erreichenden Einsparungen an Treibhausgasemissionen dürfen nicht im offensichtlichen Missverhältnis zur Höhe der Förderung stehen,
- Die Richtwerte für Baumaßnahmen orientieren sich an den folgenden prozentualen Werten:

Gruppenzuordnung	Baukosten >1,5 TEUR	Baukosten >50 TEUR
1	40%	50%
2	30%	40%
3	25%	30%
4	20%	25%

Die Einstufung bzw. Gruppenzuordnung der Gemeinden richtet sich nach den in den Baubehilfen des kreiskirchlichen Bauausschusses angewandten.

- Das Gebäude unterliegt der Pflicht zur Entrichtung der Klimaschutzabgabe.
- Mittel für das betroffene Haushaltsjahr stehen zur Verfügung.
- Verfügbare Fördermittel der öffentlichen Hand werden vorrangig in Anspruch genommen. Die Förderung aus dem Klimaschutzfonds erfolgt nachrangig (subsidiär); Grundlage der Förderung ist die Gesamtbausumme abzüglich der öffentlichen Fördermittel.
- Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Förderbetrag besteht nicht.
- Die maximale Fördersumme liegt bei 30.000,- EUR pro Maßnahme.

4. Auszahlung

Der bewilligte Zuschuss ist an den Finanzierungsplan, der der Bewilligung zugrunde liegt, gebunden. Der bewilligte Zuschuss ist ein Maximalbetrag. Höhere Gesamtkosten führen nicht zu einer Erhöhung. Verringern sich die Gesamtkosten für die beschriebenen und beantragten Bauleistungen, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Der Zuschuss ist ganz oder anteilig zurückzufordern, wenn andere oder weniger Maßnahmen ausgeführt wurden als beantragt oder eine Überdeckung vorhanden ist.

² Weitergehende staatliche und kirchliche Regelungen bleiben unberührt.

Bereits genehmigte Klimaschutz-Beihilfen stehen in den darauffolgenden zwei Haushaltsjahren weiterhin zur Verfügung, sollte es Verzögerungen beim Bau geben und müssen nicht erneut beantragt werden.

5. Verwendungsnachweis

Die Kirchengemeinde hat den Abschluss der Maßnahme spätestens nach 2 Monaten dem KVA gegenüber anzuzeigen. Das KVA übermittelt einen Sachbuchauszug dem Klimakümmerer und Bauberater zur Überprüfung auf Rückzahlungen.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreiskirchenrat mit Wirkung zum 1.12.2023 in Kraft und wird allen Kirchengemeinden zur Kenntnis vorgelegt.

Das Vergabeverfahren wird spätestens nach 3 Jahren evaluiert.

Berlin, den 20.11.2023



Für den Kirchenkreis
Hans-Georg Furian
Superintendent

